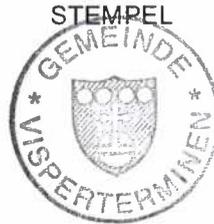


Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON VISPERTERMINEN BESCHEINIGT
 HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
 ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 1.2.10.18.....
 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 1.2.10.18...
 BIS 1.2.11.18 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
 AUFGELEGT WAR.

Gemeinde
Visperterminen..... DEN 03.12.18.....

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VISPERTERMINEN
 PRÄSIDENT(IN)

DER SCHREIBER



vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 1.1. Mai 2022

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT Stempelgebühr: Fr. 1.376 -
 AN DER SITZUNG VOM Bestätigt:
 STEMPELGEBÜHR: Fr. Der Staatskanzler:

STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL




Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Visperterminen

Auflageprojekt

Technischer Bericht

Plan Nr.:	Massstab	Erstellt	fsc
		Geprüft	swe
		Gesehen	
	Datum	Okt. 2018	
	Format	-	

Auflageprojekt Gewässerraum alle Gewässer, Visperterminen

Verteiler

Gemeinde Visperterminen

(7 Ex.)

Impressum

Autor(en): F. Schnider und S. Werlen

Druckdatum: 8. Oktober 2018

Seitenzahl: 9

Anhänge: 5

Projekt: 230247

Datei: TB_GWR_Visperterminen

Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Festlegung des Gewässerraums.....	2
3.1	Datengrundlagen.....	2
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums.....	4
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung.....	4
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen	6
4	Schlussbemerkungen / Fazit	8
5	Literatur- / Quellenverzeichnis	8
6	Anhang	9

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen.

Die Gemeinde Visperterminen beauftragte die wasser/schnee/lawinen – Ingenieurbüro André Burkard AG in Brig am 21.03.17 mit der technischen Festlegung der Gewässerräume aller Fließgewässer mit Gewässerraumbedarf. Weiter werden die Dokumente für die öffentliche Auflage vorbereitet. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Visperterminen.

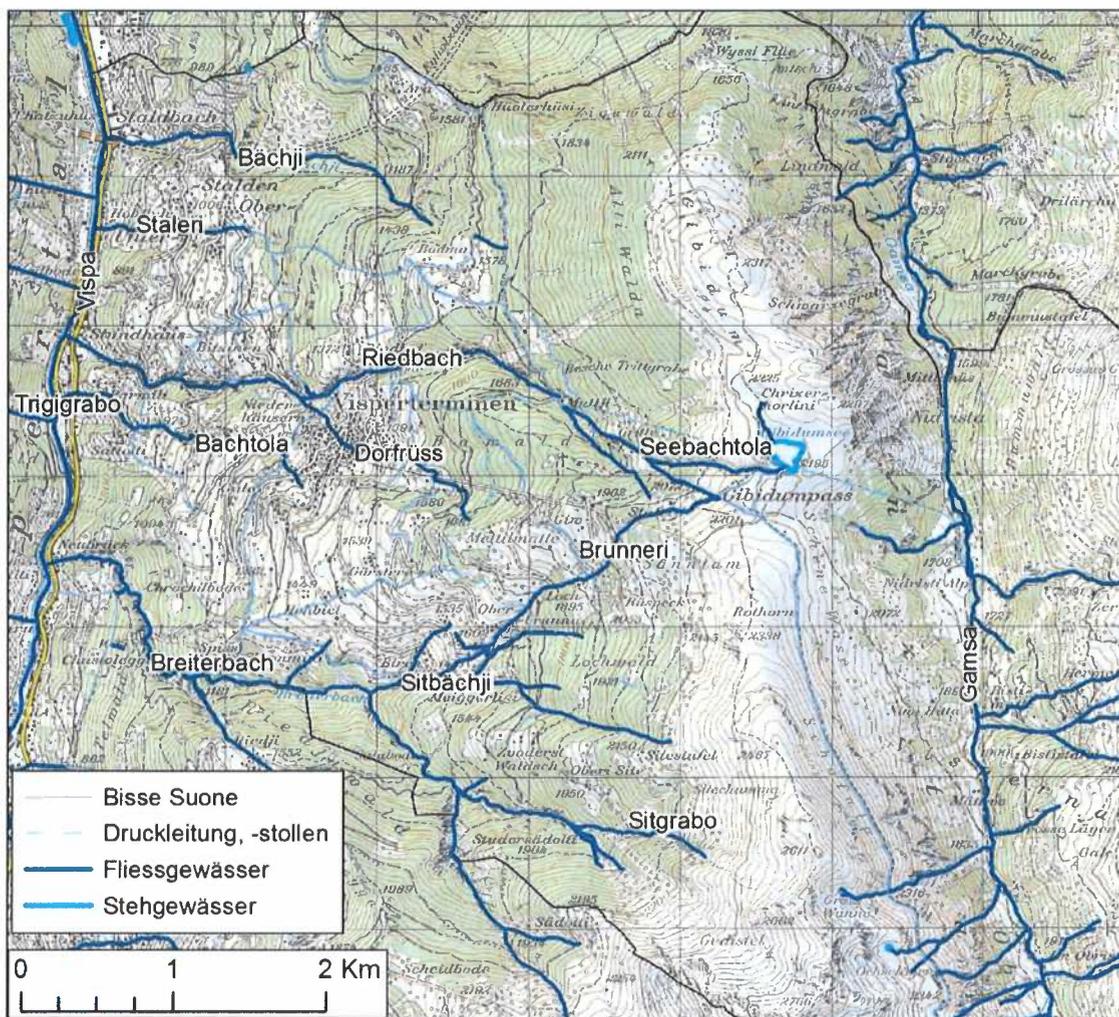


Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Visperterminen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblättern und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017)
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017)
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014)
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007
- > Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis zum 31.12.2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. Anhand des kantonalen Inventars der öffentlichen Gewässer und in Rücksprache mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) des Kantons Valais wurden 10 Fliessgewässer mit einem Gewässerraumbedarf definiert (Tabelle 1).

Die Lage und Geometrie der untersuchten Bäche wurde im Feld aufgenommen und ist in Abbildung 1 sowie auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Vispa	X		Koordination mit Stalden, Zeneggen und Visp
Sitbächji (inkl. Brunneri)	X		
Breiterbach	X		
Bach bei Chummini	X		

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Bachtola	X		
Trigigrabo		X	Nicht verbundene Rinne, eingedolt
Dorfrüss	X		
Riedbach / Seebachtola	X		
Staleri (unten)	X		
Bächji	X		
Gamsa mit Zuflüssen		X	Sömmerungsgebiet
Sitgrabo		X	Wald
Breiterbach	X		Nur Mündungsbereich

Tabelle 1

Gewässerraumbedarf der Fliessgewässer in Visperterminen.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die Hochwassergefährdung wurde im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinden Staldenried, Stalden, Visperterminen und Zeneggen von 2013 beurteilt [13].

Für die beiden Gewässer Riedbach und Bächji wurden bauliche Massnahmen vorgeschlagen. Die Massnahmen beim Bächji wurden bereits umgesetzt und werden bei der Ausarbeitung des Gewässerraumes berücksichtigt. Im Riedbach sind aktuell keine Massnahmen geplant, der Gewässerraum wird jedoch ausgeweitet, so dass für allfällige Schutzmassnahmen ausreichend Platz vorhanden ist.

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

Die Vispa weist im untersuchten Abschnitt Renaturierungspotential auf [16]. Vorgeschlagen werden Aufweitungen und eine natürliche Gestaltung der Böschung im Bereich des Kieswerks.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine standortbezogenen Projekte, welche für die Ausscheidung des Gewässerraumes berücksichtigt werden müssen.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der Zonennutzungsplan [11] ist auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt. Die Parzellenrasterung [12] ist den Auflageplänen zu entnehmen.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [11], [14] und [15] liegen Teile der Gemeinde Visperterminen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten kantonaler Bedeutung. Ausserdem bestehen im Untersuchungsperimeter weitere Schutzgebiete von kommunaler oder regionaler Bedeutung. Gemäss dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Visperterminen gibt es in den betroffenen Schutzgebieten keine gewässerbezogenen

Schutzziele, daher kann der Gewässerraum gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2 festgelegt werden.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Liste der Gewässer mit Gewässerraumbedarf

Der Gewässerraum muss für die Vispa, das Sitbächji (Brunneri), den Breiterbach, den Bach bei Chummini, die Bachtola, die Dorfrüss, den Riedbach, die Staleri, das Bächji und den Breiterbach festgelegt werden.

3.2.2 Liste der Gewässer ohne Gewässerraumbedarf

Für die Stehgewässer auf dem Gemeindegebiet besteht kein Gewässerraumbedarf. Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Suonen. Da diese Gewässer künstlich errichtet wurden, kann auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden [2] (Art 41a, Absatz 5c). Der Sitgrabo und die Gamsa sowie der Gebidumsee befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Beim eingedolten Trigigrabo handelt es sich gemäss dem kantonalen Inventar um eine unverbundene Rinne, daher ist kein Gewässerraum auszuscheiden.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden auf der Basis von Feldbegehungen und alten Luftbildern festgelegt. Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten für alle untersuchten Fliessgewässer sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Abschnitt	Bemerkung	Bestehende mittlere Gerinnesohlenbreite [m]	Korr. Faktor [7]	Massg. Gerinnesohlenbreite für GWR-Bestimmung [m]
VIS01	Grosses Fliessgewässer	>15m	-	>15
VIS02	Grosses Fliessgewässer, Kieswerk, Gewässer war hier früher deutlich breiter	>15m	-	>15
VIS03	Grosses Fliessgewässer	>15m	-	>15
BRE01	Unterhalb der Schlucht verbaut, keine Breitenvariabilität.	2	2	4
BRE02	Ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
TRI01	Unverbundene Rinne, unterirdisch?	-	-	-
BAC01	Reben, Landwirtschaftszone, Wald	<1	-	1
BAC02	Sehr kleines Gewässer, teilweise eingedolt	-	-	-

Abschnitt	Bemerkung	Bestehende mittlere Gerinnesohlenbreite [m]	Korr. Faktor [7]	Massg. Gerinnesohlenbreite für GWR-Bestimmung [m]
RIE01	zuunterst kanalisiert, weiter oben natürlich, Gewerbe/Wohnzone, Landwirtschaftszone	1-2	-	2
RIE02	Ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
RIE03	Im Wald, Nähe Landwirtschaftszone, naturnaher Zustand	1-2	-	2
RIE04	Ausserhalb Siedlungsgebiet	-	-	-
RIE05	Maiensässzone, naturnaher Zustand	1	-	1
RIE06	Sömmerungszone	-	-	-
DOR01	Unterhalb Dorf, Landwirtschaftszone, naturnaher Zustand	<1	-	1
DOR02	Siedlungsgebiet, Gewässer eingedolt. Oberhalb Dorf Wasserwasserleite, nicht im öffentlichen Inventar der Fliessgewässer	-	-	-
STA01	Landwirtschaft, Siedlungszone, teilweise kanalisiert	<1	-	1
BAE01	Eingedolt	-	-	-
BAE02	Natürlicher Verlauf, unten kleiner Geschiebesammler. rechtsufrig Rebbauzone, linksufrig Wald	<2	-	<2
BAE03	Wald	-	-	-
BAE04	Natürlicher Verlauf, rechtsufrig Rebbauzone, linksufrig Wald	<2	-	<2
BAE05	Wald	-	-	-
CHU01	Nähe Landwirtschaftszone, teilweise bewaldet. Gewässer teilweise nicht wasserführend.	<1	-	1
SIT01	Wald	-	-	-
SIT02	Teilweise Dorfzone, Maiensässzone, Landwirtschaftszone, naturnaher Zustand	<1	-	1
SIT03	Sömmerungsgebiet/Wald	-	-	-

Tabelle 2

Abschnittseinteilung und die entsprechende Gerinnesohlenbreiten.

Bei der **Vispa** wird auf die Anwendung von Korrekturfaktoren verzichtet, da es sich hier um ein grosses Fliessgewässer handelt (Breite > 15 m) und der Gewässerraum somit nicht in Abhängigkeit der Sohlenbreite festgelegt wird sondern als Abstand zur Uferlinie. Dabei wird die frühere Ausdehnung der Vispa anhand alter Luftbilder berücksichtigt.

Beim **Breiterbach** wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite unter Verwendung des Korrekturfaktors gemäss [7] bestimmt, da keine vergleichbaren natürlichen Abschnitte zur Verfügung stehen.

Bei **allen anderen untersuchten Gewässern** handelt es sich um kleine Fliessgewässer mit mehrheitlich natürlichem Gerinne.

3.3.2 Abschnittunterteilung

Die zu untersuchenden Gewässer wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 2).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind die Abschnitte mit je einem repräsentativen Querprofil und einem Foto dokumentiert.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 [2] vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt. Der Gewässerraum grosser Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200 [6] ermittelt und beträgt mindestens 15 Meter ab der Uferlinie. Dieser Bereich muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann.

Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in der Tabelle 3 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Dabei wird auch der natürliche Gewässerverlauf anhand alter Luftbilder beurteilt. Wegen topographischen oder baulichen Gegebenheiten ist auch eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums möglich. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird. Der Gewässerraum für kurze eingedolte Abschnitte und Durchlässe wurde anhand der angrenzenden Abschnitte festgelegt.

Abschnitt	GWR – Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
VIS01	47-65	41-98	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200, Art. 3, Erweitert aufgrund des früheren Gewässerverlaufs, Renaturierungspotential. Rechtsufrig leicht reduziert (Kantonsstrasse)
VIS02	45-66	45-118	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200, Art. 3, Verbreiterung aufgrund des früheren Gewässerverlaufs (Aufweitung beim heutigen Kieswerk), Renaturierungspotential

Abschnitt	GWR – Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
VIS03	46-54	46-54	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3
BRE01	17.5	17.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
BRE02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
TRI01	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer irreversibel eingedolt)
BAC01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
BAC02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b und c kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer irreversibel eingedolt bzw. sehr kleines Gewässer)
RIE01	12	12-18	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b. Im Mündungsbereich ist der Gewässerraum gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 3a zum Schutz vor Hochwasser zu verbreitern.
RIE02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
RIE03	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RIE04	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
RIE05	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
RIE06	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer in Sömmerungszone)
DOR01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
DOR02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer irreversibel eingedolt)
STA01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
BAE01	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer irreversibel eingedolt)
BAE02	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
BAE03	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
BAE04	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
BAE05	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer im Wald)
CHU01	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
SIT01	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer in Wald)

Abschnitt	GWR – Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
SIT02	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
SIT03	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer in Sömmerungszone)

Tabelle 3

Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf der Gewässer in Visperterminen.

3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum der Gewässer von Visperterminen kann öffentlich aufgelegt werden.

5 Literatur- / Quellenverzeichnis

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 08. September 2015).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Januar 2014).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
- [4] Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- [6] Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014
- [7] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.
- [8] Faktenblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU 29. Juni 2012.
- [9] Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- [10] Umgang mit den FFF im Gewässerraum, ARE 04. Mai 2011.
- [11] Zonennutzungsplan Gemeinde Visperterminen, Stand 06.08.2012, Rudaz + Partner SA/AG
- [12] Parzellenplan Gemeinde Visperterminen, Stand 19.03.2017, Rudaz + Partner SA/AG
- [13] Teysseire & Candolfi AG: Hochwasserschutzkonzept vorderes Vispertal – Teil Seitenbäche. Technischer Bericht. März 2013
- [14] <https://map.vsgis.ch/visperterminen>, Stand 17.04.2018

[15] <https://www.vs.ch/web/egeo/cartes>, Stand 17.04.2018.

[16] Groupment d'Etudes RCP-Valais Revitalisation – Charriage – migration Piscicole: Strategische Planung für Revitalisierung der Fliessgewässer, Schlussbericht Revitalisierung, September 2014

6 Anhang

A. Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

B. Pläne

B1. Datengrundlagen Plan (Nr. 230247_2)

B2. Querprofil-Pläne (Nr. 230247_3)

B3.1 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum (Nr. 230247_4)

B3.2 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum (Nr. 230247_5)

C. Anpassungen Inventar der öffentlichen Gewässer



F. Schnider

Msc ETH Umwelt-Natw.



S. Werlen

MSc BFH in Engineering

Dipl. Geograph



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Bach bei Chummini										
6298-CHU01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Bächji										
6298-BAE01		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						
6298-BAE02		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6298-BAE03		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						
6298-BAE04		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6298-BAE05		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Bachtola										
6298-BAC01		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6298-BAC02		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Breiterbach										
6298-BRE01		Fliessgewässer (Gebirgsgebässer)	4.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		17.5	17.5	respektiert		
6298-BRE02		Fliessgewässer (Gebirgsgebässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Dorfrüss										
6298-DOR01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6298-DOR02		Bewässerungsan- lage (Suone)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Riedbach										
6298-RIE01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12-18	erweitert	Erweiterung zur Sicherstellung der Breite für Hochwasserschutz	
6298-RIE02		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						
6298-RIE03		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12	respektiert		
6298-RIE04		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						
6298-RIE05		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6298-RIE06		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Sitbächji										
6298-SIT01		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						
6298-SIT02		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6298-SIT03		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Staleri										
6298-STA01		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Trigigrabo										
6298-TRI01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Vispa										
6298-VIS01		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	41-98	erweitert	Erweiterung aufgrund von Renaturierungspotential	
6298-VIS02		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	45-118	erweitert	Erweiterung aufgrund von Renaturierungspotential	
6298-VIS03		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	46-54	respektiert		